

Teil 3 – Externe Beschränkungen

3ter Diskutant – Prof. Andreas Heinemann

Herzlichen Dank, Prof. Hilty. Als ich die beiden Thesenpapiere der Thesenlieferanten gelesen habe, habe ich große Übereinstimmungen festgestellt und möchte deshalb die Thesen zu vier Kardinalthesen zusammenfassen, die ich in dieser Struktur diskutieren möchte.

These 1 lautet: Den internen Schranken kommt ein Primat vor den externen Schranken zu.

Als Referent des dritten Teils hört man das natürlich ungern; Block eins und Block zwei waren wohl wichtiger als Block drei! Man muss dieser These allerdings zustimmen, in der Tat versteckt sich dahinter das Grundproblems des Geistigen Eigentums, des Immaterialgüterschutzes: welche Ausdehnung hat man eigentlich den Schutzrechten zu geben? Welche Mühe muss man sich machen, diese genau auszugestalten? Es stellen sich hier ständig neue Fragen und ich darf vielleicht im Rückblick auf Block eins und zwei nur zwei Bemerkungen machen, wie man das vielleicht besser machen könnte, oder aber auch, welche Hoffnungen sich möglicherweise nicht erfüllen werden.

Die erste Bemerkung gilt der Rolle der Wirtschaftswissenschaften. Es wird immer sehr viel Hoffnung auf unsere Nachbardisziplin gesetzt: Sie müsste uns doch eigentlich helfen können, zumindest soweit es im Bereich des geistigen Eigentums um Wirtschaft geht. Man kann feststellen, Valérie Benabou hat das auch stark beklagt, dass nicht viel von Seiten der Wirtschaftswissenschaften zu diesem Thema kommt. Es gibt wenige Studien, die wirklich empirisch die Rolle der Schutzrechte untermauern könnten, und schon gar nichts findet man zur konkreten Frage, welchen Umfang man den Schutzrechten zumessen sollte.

Das letzte, sehr deutliche Beispiel waren die Arbeiten, welche die Europäische Kommission in Auftrag gegeben hat zur Frage Patentschutz für Computer-Software. Das Fazit, das gezogen wurde, nachdem wirtschaftswissenschaftliche Studien in Auftrag gegeben worden waren, war, dass es aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive unklar sei, ob die Einführung von Patentschutz auf Software positive oder negative Effekte auf die Volkswirtschaft hat.

Das Ganze erinnert natürlich an den Großmeister dieser Überlegung, Fritz Machlup, der vor langer Zeit die folgende These aufgestellt hatte, als er untersuchen sollte, wie die wirtschaftliche Rolle des Patentschutzes einzuschätzen sei: Wenn es keinen Patentschutz gebe, könne er nicht empfehlen, ihn einzuführen; da es aber Patentschutz nun mal gebe, könne er jetzt nicht empfehlen, ihn abzuschaffen. Das ist in etwa der Stand der Dinge, der von der Nachbarwissenschaft kommt. Man kann natürlich sehr wenig daraus folgern. Dass keine konkreten Ergebnisse kommen, kann man wiederum nicht dazu benutzen, völlig statisch zu bleiben, im Sinne von Fritz Machlup, und gar nichts zu machen.

Aber es stellt sich die grundsätzliche Frage, wie man mit diesen in-dubio-Fragen umgeht und man kann weder sagen: in dubio pro protectione; aber auch nicht: in dubio contra protectionem. Das geht alles nicht; wir müssen also weitermachen. Deshalb mag ich die Stelle in dem Papier von Beatriz Conde Gallego, die ausführt, ich zitiere: „dass die Suche nach dem optimalen Schutz geistiger Leistungen eher ein Prozess ist,

in dem man auch experimentieren muss." Das kann ich nur unterstreichen. Es sind Entscheidungen unter Unsicherheit, man muss experimentieren und dabei sehr vorsichtig sein.

Das führt zur zweiten Bemerkung. Immer wenn man Experimente macht, dann ist es wichtig, dass man sich, wenn man einen gewissen Weg eingeschlagen hat, auch einmal zurückbesinnt darauf, ob der Weg der Richtige ist oder ob es Zeit ist, den Kurs wieder zu ändern. Mir scheint, dass wir sehr wenige institutionelle Vorkehrungen haben, die diese Modifizierungen möglich machen. Positives Beispiel ist die Europäische Gemeinschaft. Wir haben einige Rechtstexte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, die über eine sogenannte built-in-Agenda verfügen: Die Europäische Kommission erhält den Auftrag, dass sie bis zum Stichtag X eine Untersuchung vorzulegen hat, die zum Gegenstand hat, ob das neue eingeführte Schutzrecht oder die neu eingeführte Schutzrechtsmodifikation nun positive oder negative Auswirkungen hatte. Ein Beispiel ist Art. 16 Absatz 3 der Datenbankrichtlinie: Die Kommission ist zur regelmäßigen Berichterstattung, nämlich alle drei Jahre, verpflichtet. Im Fall von Missbräuchen sei über Gegenmaßnahmen nachzudenken, insbesondere über die Einführung einer Zwangslizenzregelung. Ein anderes Beispiel ist der Europäische Geschmacksmusterschutz. Hier war ja das ganz groß umstrittene Thema die Ersatzteilfrage, von dem wir heute auch schon einiges gehört haben. Auch hier hat die Europäische Kommission einen Prüfungsauftrag bekommen.[6] Die Kommission hat ihr Mandat ein Jahr früher erfüllt, in dem sie im September einen Vorschlag vorgelegt hat.[7] Danach soll eine Großkorrektur erfolgen und für die Ersatzteilfrage eine Reparaturklausel eingeführt werden, das heißt, es den unabhängigen Ersatzteilerstellern erlauben, und zwar für alle Länder der EG (es gibt einige, die das bisher verbieten), dass diese unabhängigen Hersteller zu Reparaturzwecken Ersatzteile produzieren und vertreiben können.

Diese beiden Beispiele zeigen, dass das vielleicht eine recht gute Vorgehensweise ist, zur Übernahme ins nationale Recht empfehlenswert. Deshalb mein Vorschlag: Machen wir das doch in Deutschland genauso. Wenn wir schon im Bereich der Gesetzgebung experimentieren müssen, richten wir doch zumindest institutionelle Vorkehrungen ein, damit es uns leichter fällt, auch wieder zurückzurudern. Bekanntlich ist es in der Politik sehr schwierig, Regelungen zu ändern, die man einmal eingeführt hat. Die Neue Politische Ökonomie hat den Hintergrund dafür geliefert, deshalb ist es wichtig, dass man bereits mit der Einführung einer Regelung wenigstens eine Pflicht vorsieht, später den Erfolg oder Misserfolg der Regelung zu untersuchen. Damit möchte ich nicht für Sunset-Regelungen plädieren, also Normen, die eine zeitliche Begrenzung eingebaut haben, nämlich dass ein bestimmter Schutz zu einem Stichtag wieder wegfällt. Das wäre zu radikal, so kann man mit Eigentumsrechten nicht umspringen; aber eine Beobachtungspflicht kann man einrichten. Zu fordern ist deshalb: Stellen wir den Experimenten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums jeweils einen Bewährungshelfer zur Seite. Das könnten auf nationaler Ebene ein Parlamentsausschuss, eine Enquete-Kommission oder des zuständige Ministerium sein.

Kardinalthese 2 destilliert aus den beiden Thesenpapieren lautet: Es ist nicht die Aufgabe der externen Schranken, Fehlentwicklungen im Bereich der Schutzrechtsdefinition zu korrigieren.

Die externen Schranken haben also nicht die Aufgabe, ein fine-tuning an Immaterialgütergesetzen vorzunehmen. Man muss vielmehr im Immaterialgütergesetz selbst eine verantwortungsvolle Definition der Rechte und Pflichten vornehmen.

Aus dieser Kardinalthese 2 können drei Schlussfolgerungen gezogen werden.

Erstens: Es sind alle Tendenzen abzulehnen, die unter Verweis auf externe Schranken für eine im Zweifel zu weite Fassung des Schutzrechts plädieren. Das ist immer wieder gemacht worden. Wenn man ein besonders umstrittenes Schutzrecht eingeführt hat, haben die Befürworter darauf verwiesen: Wenn das zu Problemen führen wird, dann gibt es ja immer noch das Kartellrecht, das die Missstände dann abstellen wird. Das ist meiner Meinung nach kein zulässiges Argument. Man muss, wenn man ein neues Schutzrecht vorschlägt oder die Befugnisse eines bestehenden Schutzrechts ausdehnen möchte, bereits auf der Ebene des Schutzrechts dafür sorgen, dass alle Beschränkungen de lege artis einbezogen werden. Man kann nicht auf die externen Schranken vertrauen; das Schutzrecht muss autonom ausgestaltet werden. Der Verweis auf externe Schranken als Beruhigungsspiel für Schutzrechtsexzesse ist keine zulässige Vorgehensweise.

Die zweite Schlussfolgerung lautet: Da externe Schranken nicht als immaterialgüterrechtliches Korrektiv fungieren, bleiben sie auch dann relevant, wenn der Schutzzumfang optimal ausgestaltet wurde. Man wird es niemals schaffen, selbst wenn man ein perfektes Schutzrecht verabschiedet hat und es wirtschaftlich höchste Effizienz hat, die Kollision mit externen Schranken komplett zu vermeiden. Auch deshalb werden die externen Schranken immer ihre Bedeutung behalten und sind deshalb vollkommen losgelöst von der Definition des Schutzrechts selber. Das einzige, das man mit einer guten Schutzrechtsumschreibung erreicht wird, ist, statistisch gesehen, dass die Zahl der Fälle, in denen es zur Kollision mit externen Schranken kommen wird, sinken wird. Das ist aber ein rein statistischer und kein denkwürdiger Effekt, der Konflikte zwischen Schutzrecht und externen Schranken im Kern ausschalten würde.

Die dritte Schlussfolgerung folgt ebenfalls aus der Autonomie der externen Schranken: Aus der Existenz interner Schranken folgt nicht die Unanwendbarkeit externer Schranken. Auch das ist immer wieder versucht worden: Es gibt Regeln über Zwangslizenzen, zum Beispiel im Patentrecht und im Gebrauchsmusterrecht, und es ist immer wieder die Auffassung vertreten worden: Aus der Tatsache, dass Patent- und Gebrauchsmusterrecht bereits über eine solche Zwangslizenzregelung verfügen, folgt, dass kartellrechtliche Zwangslizenzen nicht möglich seien. Dieser Standpunkt ist nicht vereinbar mit der Unabhängigkeit der externen von den internen Schranken. Die Gesetze, die externe Schranken enthalten, haben völlig andere Regelungsanliegen, die oft gar nicht in der internen Schranke berücksichtigt werden können. Deshalb muss die Anwendbarkeit der externen Schranken unabhängig von der Existenz interner Schranken sein. Beatriz Conde Gallego hat auf die Spundfass-Entscheidung des Bundesgerichtshofs hingewiesen, der das für das eben angeführte Beispiel der Zwangslizenzregelung im deutschen Patentgesetz bestätigt hat.^[8] Die patentrechtliche Zwangslizenzregelung ist also nicht lex specialis zu kartellrechtlichen Zwangslizenzen, diese können vielmehr neben der patentrechtlichen Regelung angewendet werden.

Damit komme ich zu Kardinalthese 3: Es besteht ein Interesse an der Offenhaltung von Märkten für komplementäre Produkte. Hieraus kann sich eine Pflicht zur Offenbarung von Schnittstelleninformationen ergeben.

Das bedeutet, der Schutz bestimmter Produkte kann nicht dazu verwendet werden, auch eine beliebige Anzahl komplementärer Märkte zu erobern. Diese These spielt auf die Fälle an, die wir bereits präsentiert bekamen, das IBM-Verfahren der 80er Jahre in Europa, die Magill-Entscheidungen der 90er Jahre, und dieses Jahr im April kam

die IMS Health-Entscheidung des EuGH hinzu.[9] Diese Entscheidungen bringen eine Menge an Problemen mit sich, im Grundsätzlichen wie im Besonderen. Ich möchte Valérie Benabou zustimmen, dass die Frage der Marktabgrenzung extrem schwierig sein kann. Im IMS Health-Fall hat der Europäische Gerichtshof die Existenz zweier Märkte angenommen, wo es im Grunde um ein einzelnes Schutzrecht geht, nämlich den Urheberrechtsschutz für die 1860-Waben-Struktur. Der eine Markt betrifft das Schutzrecht selbst, bzw. seine Lizenzierung, und der andere das, was man aus der Verwertung des Schutzrechts macht, also derivative Produkte. Hier war der EuGH also sehr großzügig bei der Marktabgrenzung. Sobald man zwei Märkte annimmt, greifen strengere kartellrechtliche Regeln ein. Deshalb hat der EuGH in der IMS Health-Entscheidung als Korrektiv an anderer Stelle wieder restriktivere Normen gesetzt, indem er nämlich, wie Beatriz es ausgeführt hat, die beiden Eingriffskriterien aus der Magill-Entscheidung als kumulativ interpretiert hat. Wenn man ganz buchstabengetreu liest, was der EuGH in der IMS Health-Entscheidung entschieden hat, dann müsste in Zukunft für eine kartellrechtliche Zwangslizenz auf der Basis von Artikel 82 EG-Vertrag jeweils zwei Bedingungen vorliegen. Es muss zu einer Einschränkung der Produktion im Sinne von Art. 82 Buchstabe b) EG-Vertrag kommen, und zusätzlich muss Hebelmacht von einem Erstmarkt auf einen abgeleiteten Markt eingesetzt werden. Diese Interpretation durch den Europäischen Gerichtshof ist sehr zu bedauern, weil dadurch die kartellrechtliche Zwangslizenz auf einen Spezialfall beschränkt wird, der in der Praxis so gut wie nicht vorkommt, und den wir nur einmal hatten in der gesamten europäischen Entscheidungspraxis, nämlich in der Magill-Konstellation, als aus sehr besonderen Gründen die Marktbeherrscher kein Interesse daran hatten, den Zweitmarkt zu bedienen, nämlich einen wöchentlichen TV-Guide für Irland herauszugeben, und hierdurch die Produktion im Sinne von Art. 82 Buchstabe b) EG-Vertrag einschränkten. Das ist kein typischer Fall. Die typische Konstellation besteht gerade darin, dass ein marktbeherrschender Schutzrechtsinhaber Zweitmärkte unterwerfen und die wirtschaftlichen Früchte auch auf diesen Zweitmärkten ernten möchte.

Eine kurze, gewagte Prognose für das Microsoft-Verfahren: Die EU-Kommission hat im März, unglücklicherweise einen Monat vor der IMS-Health-Entscheidung des EuGH, die Entscheidung gegen Microsoft erlassen.[10] Einer der beiden Hauptteile war die Frage: Missbraucht Microsoft die marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für PC-Betriebssysteme, um den Markt für Serversoftware zu erobern? Die EU-Kommission hat diese Frage bejaht und hat eine Zwangslizenzregelung verabschiedet und Microsoft auferlegt, alle Informationen offenzulegen, die Konkurrenten benötigen, die ebenfalls Serversoftware anbieten. Diesem Teil der Entscheidung stimme ich voll und ganz zu; er liegt ganz in der Entwicklung und in der Tendenz des europäischen Kartellrechts. Wendet man allerdings die EuGH-Entscheidung in der Sache IMS Health an, wird die Kommissionsentscheidung kaum zu retten sein. Dann reicht der missbräuchliche Einsatz von Hebelmacht nämlich nicht aus, sondern es muss auch zu einer Einschränkung der Produktion kommen. Es ist aber gerade die Intention von Microsoft, die Märkte für Serversoftware selber zu bedienen und die eigene Software durchzusetzen und zu vermarkten, so dass im Prinzip keine Einschränkung der Produktion vorliegt. Kommissionsbeamte haben jetzt versucht, nachdem es die EuGH-Entscheidung im IMS Health-Fall gab, und nachdem der einstweilige Rechtsschutz vor dem Gericht erster Instanz in Sachen Microsoft läuft, Argumente nachzuschieben und zu sagen: Microsoft schränkt die Produktion ein, weil die Serversoftware der Konkurrenz besser ist, andere Features enthält und von daher Microsoft qualitativ die Produktion einschränkt. Es wird allerdings sehr schwierig sein, diese These zu beweisen; die Kommission steht deshalb stark in der Defensive.

Noch kurz zu Kardinalthese 4: Externe Schranken sichern interne Schranken gegen Umgehung. Zum Beispiel unterbindet Kartellrecht private Vereinbarungen, welche auf die Unterbindung des Parallelhandels abzielen.

In These 4 geht es um die Komplementarität der externen Schranken im Verhältnis zu den internen Schranken. Prof. Weber hat die These der Komplementarität angezweifelt. Ich glaube, dass wir da nur begriffliche Unterschiede haben. In der These 4 geht es darum, dass das Kartellrecht durchaus die Aufgabe haben kann, bestimmte wirtschaftsrechtliche Anliegen gegen Umgehung abzusichern. Da es von meinen Vorrednern auch schon angesprochen wurde, möchte ich das Beispiel der Erschöpfung aufgreifen. In der EU haben wir nach dem konsentierten Inverkehrbringen eines Gegenstands EWR-weite Erschöpfung. Die Sache kann frei zirkulieren, und die komplementäre Aufgabe des Kartellrechts besteht darin, dass das freie Zirkulieren nicht durch private Vereinbarungen wieder rückgängig gemacht werden darf.

Zu diesem Thema haben wir viele aktuelle Probleme, weil die Unternehmen natürlich darauf aus sind, die Märkte in der EU zu fragmentieren, weil Preissegmentierungen große Vorteile für die Schutzrechtsinhaber haben. Hier werden die Grenzen des Erschöpfungsgrundsatzes getestet, und das Kartellrecht steht auf dem Prüfstand. Es gibt viele ungeklärte Fragen. Ich zitiere nur eine einzige, um das Problem etwas anschaulicher zu machen, nämlich den Adalat-Fall. Die Bayer AG hat ein bestimmtes Medikament nach Spanien nur in bestimmten Lieferquoten geliefert. Der Grund war, dass aufgrund öffentlich-rechtlicher Regulierung die Medikamentenpreise in Spanien relativ niedrig sind, und deshalb Parallelhändler ein Interesse daran haben, die Medikamente billig in Spanien aufzukaufen und dann nach Großbritannien und auch nach Deutschland zu exportieren. Die Europäische Kommission schritt gegen die Lieferquotensysteme der Bayer AG ein und urteilte, dass hier der Erschöpfungsgrundsatz umgangen werden soll und dass Parallelimporte verhindert werden sollen.^[11] Die Europäische Kommission wurde aufgehoben vom Gericht erster Instanz, bestätigt durch den EuGH.^[12] Die europäischen Gerichte sagen: Wenn ein Unternehmen einseitig die Kontingente, die in ein bestimmtes Land geliefert werden, beschränkt, dann ist das eine rein einseitige Maßnahme, die nicht unter dem Begriff der Vereinbarung im Sinne des Art. 81 EG-Vertrag fällt; und für eine Anwendung des Art. 82 EG-Vertrags fehlt es an dem Kriterium der Marktbeherrschung, so dass Lieferquotensysteme, die rein einseitig praktiziert werden, legal sind. Meiner Meinung nach kann das Kartellrecht so seine Aufgabe nicht mehr erfüllen, dem Erschöpfungsgrundsatz zur Geltung zu verhelfen. Ich meine, dass die Entscheidung des EuGH in der Sache nicht zutrifft, weil die festgestellten Tatsachen darauf schließen lassen, dass die Bayer AG immer dann, wenn dann ein spanisches Unternehmen an das Ausland mit höheren Preisen verkauft hatte, die Quoten herabgesetzt hat, damit nichts mehr für den Reimport zur Verfügung stand. Diese Reaktionsverbundenheit (der Reimport führt zu einer Bestrafung durch Senkung der Lieferquote) ist genau das, was man im Kontext von Art. 81 EG-Vertrag eine abgestimmte Verhaltensweise, eine Koordination des Verhaltens im Wettbewerb nennt; man hätte durchaus Artikel 81 anwenden müssen.

Schließlich ist mir aufgefallen, dass auch für die externen Schranken das gilt, was wir für die internen Schranken in Vorreferaten schon gehört hatten. Auch die externen Schranken sind keine Ausnahmen vom Immaterialgüterschutz, sondern es handelt sich um Beschränkungen, die sich aus dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung ergeben. Die externen Schranken muss man sozusagen in die Schutzrechte des Geistigen Eigentums hineinlesen. Man sollte die externen Schranken nicht in die Defensivposition rücken, die man (wie das im Verlauf der Tagung vollkommen zu Recht gesagt wurde) erhält, wenn man eine Regelung als Ausnahme bezeichnet.

Vielen Dank.

Prof. Reto M. Hilty

Herzlichen Dank, Herr Heinemann, für diese sehr klare Strukturierung, die zeigt, was wir eigentlich suchen und dass man mit Thesen zu sehr klaren Aussagen kommt, was uns allerdings allen nicht leicht fällt, aber was wir trotzdem versuchen sollten durchzuhalten.

Ich möchte Ihnen Gelegenheit für Verständnisfragen geben und danach eine Art interne Reaktionsmöglichkeit einräumen – wobei ich kurz davor bin, Redezeitbeschränkungen einzuführen – anschließend beginnen wir mit der Diskussion. Wer hat eine Verständnisfrage?

Niemand; das heißt, Sie haben entweder alles verstanden oder wegen der Sprache nichts verstanden.

Dann wieder der Reihenfolge nach: Rolf (Weber), hast Du Reaktionswünsche?

Prof. Rolf Weber

Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass wir des Plenum eröffnen. Natürlich bin ich in der Lage, den einen oder anderen Punkt anzusprechen; wir haben uns auch in der Pause schon sehr intensiv ausgetauscht. Aber ich denke, die Panelisten haben bereits einige Zeit verbraucht und ich fände es fruchtbar, auch Bemerkungen aus dem Plenum zu hören.

Prof. Reto M. Hilty

Danke schön; jetzt können die anderen fast nicht mehr sagen, dass sie etwas anderes möchten.

Prof. Bernt Hugenholtz

Just very short one comment on competition law. The cases, which are always referred to in particular, are Magill and IMS-Health. They are endlessly discussed and analysed and commentated from all sides of the economic spectrum.

I have an increasing allergy against all this kind of interpretation. Particularly not only because I'm not a competition layer, but also because I think these cases are totally analysed from the IP-perspective. They should have never been brought before an IP-court, which draws the boundaries of copyright in a proper way. This has been said before, but it proves in fact the points, which I made in this discussion, but the application externally of competition law to copyright is very exceptional. Even in these cases, it was not necessary. Who in his right mind really believes that the IMS brick structure is an object of copyright? Not even German courts believe that now. I think there was one court, which believed so. But it is a mistake. It is not a copyrighted work. It is a database. It is something simply out of protection. This IMS-story shouldn't have happened.

Same is, of course, for Magill, too.

So, what are we really talking about?

Prof. Valérie Benabou

Je comprends cette analyse et d'un autre côté Bernt a commencé son intervention en disant: mais finalement ce petit film c'est du fait, le petit film qui a enregistré la mort de Kennedy, c'est de l'information et la qualité d'information va être pré-déterminante sur la qualité d'oeuvre. On est quand même un peu dans une difficulté, si la rhétorique de l'accès à l'information qui est derrière McGill, n'est pas limitée au simple droit des bases de données ou a des objets non identifiés. Si toute oeuvre est susceptible d'être qualifiée d'information, alors il y a un risque que la prétention du droit de la concurrence à régir l'accès à l'oeuvre soit généralisée.

Prof. Bernt Hugenholtz

That's true.

[6] S. Art. 18 der Geschmacksmuster-RiLi und Art. 110 Abs. 2 der GemGeschmM-VO: Die Kommission war dazu verpflichtet, bis spätestens zum 28.10.2005 einen Vorschlag in der Ersatzteilfrage vorzulegen.

[7] Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, KOM(2004) 582 endg. v. 14.9.2004.

[8] BGH GRUR 2004 mit Anm. Götting, LMK 2004, 226; Heinemann, ZWeR 2005, 198.

[9] EuGH, 29.4.2004, Rs. C-418/01 – IMS Health/NDC Health, Slg. 2004, I-5039.

[10] Europäische Kommission, 24.3.2004, COMP/C-3/37.792 – Microsoft; vorläufige Version unter: <http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/cases/decisions/37792/en.pdf>.

[11] Europäische Kommission, 10.1.1996, IV/34.279/F3 – Adalat, ABl. 1996 L 201/1.

[12] EuG, 26.10.2000, T-41/96 – Bayer/Kommission, Slg. 2000, II-3383; EuGH, 6.1.2004, Verb. Rs. C-2/01 P und C-3/01 P – Bundes